

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 41-48

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 41.

Bericht des Eisenbahnausschusses

über die Mittheilungen des Staatsministeriums vom 15. Januar 1893, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 13. März 1891 über den weiteren Ausbau des Oldenburgischen Eisenbahnnetzes.

(Anl. 10 S. 33.)

1. Die Eisenbahn von Oldenburg nach Brake.

Nach dem Gesetze vom 13. März 1891 war der Ausbau dieser, etwa 30 Kilometer langen Bahnstrecke für die gegenwärtige Finanzperiode in Aussicht genommen. Aus den Mittheilungen des Staatsministeriums geht indeß hervor, daß die Ausführung des Projektes noch sehr wenig vorbereitet ist und daß Verhandlungen mit den beteiligten Kommunalverbänden wegen Uebernahme der gesetzlichen Vorbelastungen immer noch nicht eingeleitet wurden, obgleich fast 2 Jahre seit Erlaß des Gesetzes verfloßen sind. Der Ausschuß hat mit lebhaftem Bedauern von dieser Sachlage Kenntniß genommen, namentlich da befürchtet werden muß, daß nunmehr auch der Ausbau der Bahnen von Delmenhorst nach Bechta, sowie der Südbahn innerhalb des zur Ausführung in Aussicht genommenen Zeitraums von 6 Jahren nicht zum Abschluß gelangen könnte.

Der Ausschuß durfte nach den früheren Berathungen über die Vorlage annehmen, daß die Verhandlungen mit den beteiligten Kommunalverbänden sofort nach Genehmigung des Gesetzes beginnen würden (vergl. 24. Landtag Anl. 157. S. 769), daß ferner der für die Bahn geforderte und bewilligte Betrag von *M* 1 500 000 ausreichend hoch veranschlagt sei, um als vorläufige Grundlage für Berechnung der Beiträge der Gemeinden zu dienen, zumal doch die Preise der Schienen seit 1891 erheblich billiger geworden sind. Es ist indeß nach vorläufiger Berechnung anzunehmen, daß zur Ausführung des Bau's mindestens 200 000 *M* mehr erforderlich sein dürften, als früher in Aussicht genommen, und die Staatsregierung beabsichtigt deshalb, die Verhandlungen mit den Gemeinden erst dann aufzunehmen, wenn die genauen Kostenanschläge vorliegen. Da sich inzwischen auch noch herausgestellt hat, daß die zum Zwecke des Eisenbahnbaues angeliehenen Beträge zum Theil zur Bestreitung der Kosten anderweitiger Projekte der Eisenbahnverwaltung dienen müssen, so würde die Ausführung des Ausbaues der Strecke Oldenburg-Brake und damit auch der Linie Delmenhorst-Bechta und der Südbahn auf gänzlich unbestimmte Zeit vertagt sein, vorausgesetzt, daß der Landtag sich mit der Vorlage der Staatsregierung einverstanden erklären sollte.

Der Ausschuß ist indeß einstimmig der Ansicht gewesen, daß die Interessen der betreffenden Landestheile dringend die Durchführung des Gesetzes vom 13. März 1891 erheischen, daß es ferner durchaus zu empfehlen sein dürfte, die gegenwärtigen ungewöhnlich niedrigen Preise der Eisenbahn-Materialien auszunutzen und rasch mit dem Bau zu beginnen. Wollte man die Ergänzung des Bau-Kapitals dem nächsten ordentlichen Landtage vorbehalten, so würde

die Staatsregierung die Verhandlungen mit den Kommunalverbänden ohne Zweifel auch bis dahin hinausschieben wollen und damit vielleicht die jetzt günstige Gelegenheit, billig zu bauen, veräußen.

In Folge der betreffenden Anregung im Ausschuß hat die Staatsregierung sich veranlaßt gesehen, dem Landtage den Entwurf eines Anleihegesetzes zur Deckung des Mehrbedarfes des Eisenbahnbaufonds zugehen zu lassen. Der im Gesetz-Entwurfe verlangte Credit von 1 230 635 *M* würde aber nicht den vielleicht über die ursprüngliche Veranschlagung hinausgehenden Mehrbedarf von etwa 200 000 *M* decken, so daß daran wieder die allseitig gewünschte baldige Inangriffnahme des Bau's scheitern könnte. Um ein derartiges Hinderniß zu beseitigen, hat der Ausschuß dem Herrn Minister anheimgegeben, für alle unvorhergesehenen Fälle dem Landtage einen Nachtrag zum Anleihegesetze vorzulegen, welcher die Regierung ermächtigt, ferner zum Bau der Eisenbahn Oldenburg-Brake bis zum Betrage von 250 000 *M* für Rechnung des Eisenbahnbaufonds anzuleihen.

Als weiteren Grund für die Verzögerung der Ausführung des Eisenbahnbaues hat die Staatsregierung im Schreiben vom 15. Januar d. J. den Mangel an technischen Kräften angegeben. Der Ausschuß hat diesen Grund aber nicht als zutreffend anerkennen können. Derselbe ist vielmehr überzeugt, daß geeignete Kräfte sehr wohl zu engagiren sein dürften, zumal man für zeitweilige Beschäftigung ein verhältnißmäßig hohes Honorar zahlen könnte, ohne den Bahnbau auf solche Weise zu sehr zu belasten.

Sollten die Ausführungen des Ausschusses die Zustimmung des Landtages finden, so würde die Staatsregierung alle Mittel in der Hand haben, zunächst den Bau der Eisenbahn Oldenburg-Brake rasch zu beginnen. Nur dann würde auch darauf zu rechnen sein, daß in der nächsten Finanzperiode die Linien Delmenhorst-Bechta, sowie die Südbahn programmgemäß durchgeführt werden.

Damit würde aber gewiß den berechtigten Wünschen des Landes entsprochen. Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen, den baldigen Beginn des Ausbaues sämtlicher genehmigter Eisenbahn-Linien, mit Ausnahme der Linie Nordenham-Blexerdeich, dadurch herbeizuführen, daß schon vor Feststellung der definitiven Kostenanschläge die Verhandlungen mit den beteiligten Kommunal-Verbänden wegen Uebernahme der gesetzlichen Vorbelastungen, zunächst im Bereiche der Linie Oldenburg-Brake, eingeleitet werden, ferner dem nächsten ordentlichen Landtage die definitiven Kostenanschläge der im Gesetz vom 13. März



1891 genehmigten Bahnen, mit Ausnahme der Linie Nordenham-Blexerdeich und der Barelser Ringbahn, vorzulegen.

2) Die Bahnen in der Friesischen Wehde (Barelser Ringbahn).

Das Schreiben des Staatsministeriums enthält eine eingehende Darstellung des nunmehr festgestellten Projektes, der Verhandlungen mit den Kommunalverbänden, sowie der bisher ausgeführten und in der Ausführung begriffenen Theilstrecken dieser Bahnen. Nach dieser Darstellung darf man hoffen, daß das ganze Bahnsystem in kürzester Frist dem Betriebe übergeben und damit dies landwirthschaftlich und industriell gleich wichtige Gebiet dem weiteren Verkehr erschlossen wird.

Bei Berathung der Vorlage hat den Ausschuß namentlich die Frage beschäftigt, ob die Feststellung des Projektes im Einklange mit dem Gesetze vom 13. März 1891 — Art. 1, Lit. e — stattgefunden hat, und es wurde dabei zugleich die Petition des Gemeinderaths zu Neuenburg, welcher Beschwerde darüber führt, daß die Theilstrecken dem Beschlusse des Landtags zuwider ausgebaut werden sollen, in den Kreis der Berathungen gezogen. — Im Laufe der Verhandlungen des Ausschusses im Jahre 1890/91 über den Art. 1 Lit. e des Gesetzes, stellte es sich heraus, daß es nicht möglich war, eine endgültige Feststellung der auszubauenden Theilstrecken vorzunehmen; es wurde deshalb lediglich darüber eine Einigung erzielt, daß sowohl Ellenferdammerziel als Barelserhafen angeschlossen werden sollten. In der Vorlage ist unter e eine Bahn „von Barelserhafen über Bockhorn, Neuenburg, Zetel und Ellenferdamm (mit Abzweigung nach Ellenferdammerziel) nach Bockhorn“ in Aussicht genommen, die genaue Feststellung der Linie sollte aber nach dem Ausschußberichte sowie nach dem Schreiben der Staatsregierung vom 16. Oktober 1890 späteren Verhandlungen vorbehalten bleiben.

In zweiter Fassung wurde dann dem Art. 3 des Gesetzes noch folgender Absatz nachgefügt: „Die im Art. 1 unter e aufgeführte Bahn kann, wenn einzelne Gemeinden die Uebernahme der im Absatz 1 angegebenen Verpflichtung versagen, auch in Theilstrecken ausgebaut werden.“

Wenn es nun damals in der Absicht des Landtages bzw. des Ausschusses gelegen hätte, daß die in der Ueberschrift des Art. 1 Lit. e angegebenen Linien genau ausgeführt werden und Modificationen nur zwischen den namhaft gemachten Hauptorten zulässig sein sollten, so würde es überflüssig gewesen sein, hervorzuheben, daß sowohl Barelserhafen als Ellenferdammerziel angeschlossen werden müßten, denn beide Stationen sind in der betreffenden Ueberschrift genannt. Außerdem ist ein bestimmtes Projekt dem Landtage nicht vorgelegt worden, so daß also mit den in der Vorlage vorbehaltenen Modificationen der Linien nicht solche gemeint sein konnten, welche etwa an der Trace der Bahnen zwischen den Hauptorten vorgenommen werden sollten. Man kann

dabei also nur wesentliche Modificationen des in großen Umrissen aufgestellten Projektes im Auge gehabt haben.

Die Mehrheit des Ausschusses verkennt zwar nicht, daß die Seitens des Staatsministeriums genehmigte Theilstrecke Bockhorn-Zetel sehr weit von dem ursprünglichen Projekte abweicht und daß bei Berathung des Gesetzeswurfes kaum Jemand an den Ausbau dieser Theilstrecke gedacht haben wird. Berücksichtigt man aber, daß die Gemeinde Zetel angeblich nicht in der Lage war, die Kosten einer Strecke Zetel-Ellenferdamm aufzubringen und daß die ablehnende Haltung der Gemeinde Neuenburg einen Anschluß von Grabstede über Neuenburg nach Zetel verhinderte, so wird man sich der Auffassung des Staatsministeriums, daß die Ausführung der Strecke Zetel-Bockhorn als Modification der Strecke Zetel-Ellenferdamm zu bezeichnen sei, anschließen können, um so mehr als der Wortlaut des Gesetzes absichtlich der Feststellung des Projektes möglichst großen Spielraum lassen sollte.

Es ist nun im höchsten Grade bedauerlich, daß der Anschluß Neuenburg's an das Eisenbahnetz sich so wenig den Wünschen der Gemeinde entsprechend gestalten wird. Der Ausschuß, bzw. die Mehrheit, hat aber die Ueberzeugung gewonnen, daß seitens der Behörden nichts versäumt worden ist, die Gemeinde zu veranlassen, sich einen günstigeren Anschluß zu sichern. Als festgestellt darf gelten, daß die Gemeinde sich zunächst ablehnend verhielt und daß noch heute der Ausbau der Bahnen nicht in Angriff genommen sein würde, wenn die Gemeinde Bockhorn nicht den Entschluß gefaßt hätte, die ganz erhebliche Vorbelastung zur Strecke Ellenferdammerziel-Bockhorn-Grabstede zu tragen. Es ist ferner im Ausschuß festgestellt, daß nach Genehmigung dieser Linie der Amtshauptmann zu Barel auf's Neue den Versuch gemacht hat (am 29. September 1891) den Gemeindevorsteher in Neuenburg zu veranlassen, nunmehr zum Beschlusse der Gemeinde Bockhorn Stellung zu nehmen. Das betreffende Schreiben, welches beachtenswerthe Vorschläge enthielt, ist aber unbeantwortet geblieben.

Unter solchen Umständen darf es als eine glückliche Lösung der Frage angesehen werden, wenn durch die Beschlüsse der Gemeinde Zetel und des Amtsverbandes Barel der Anschluß von Barel nach Bockhorn und Zetel und von Ellenferdamm über Bockhorn nach Zetel zu Stande kam. Der Gemeinde Neuenburg ist dadurch der Anschluß via Zetel offen gehalten, während ein Anschluß nach Süden auch in Zukunft noch im Bereiche der Möglichkeit liegt.

Die Mehrheit des Ausschusses (sämmliche Mitglieder, mit Ausnahme des Abgeordneten Wallrichs) beantragt demnach:

Der Landtag wolle

1. sich mit dem Inhalte sub Ziffer 2 des Schreibens des Staatsministeriums vom 15. Januar 1893 einverstanden erklären,
2. über die Petition des Gemeinderaths zu Neuenburg zur Tagesordnung übergehen, und
3. die Eingabe des Gemeindevorstehers Alhorn zu Zetel für erledigt erklären.

Namens des Eisenbahnausschusses.

Der Berichterstatter.

Schulze.

Anlage 42.

Bericht der Minderheit des Eisenbahnausschusses

(Wallrichs) über die Mittheilung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 13. März 1891 wegen weiteren Ausbaus des Oldenburgischen Eisenbahnnetzes.

(Anl. 10 S. 33.)

Weder durch die in der Anlage 10 Ziffer 2 dem Landtage unterbreiteten Motive, noch durch die im Eisenbahnausschuß darüber gepflogenen Verhandlungen — ebenso wenig durch die von der Staatsregierung dem Ausschuß gegebenen Erläuterungen — hat die Minderheit die Ueberzeugung gewinnen können, daß es gerechtfertigt erscheinen kann, den Rahmen des ursprünglichen Ringbahn-Projektes zu verlassen und den Bau einer Bahn von Bockhorn nach Zetel zu genehmigen gegen den klaren Wortlaut der Bestimmungen des Gesetzes vom 13. März 1891 und ohne die Bewilligung des Landtags. —

Wenn in dem Bericht des Eisenbahn-Ausschusses über den „Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend den weiteren Ausbau des Oldenburgischen Eisenbahnnetzes durch Bahnen untergeordneter Bedeutung“, ausdrücklich hervorgehoben, daß keiner Gemeinde in Hinsicht der zu verlangenden Leistungen Zwang auferlegt werden sollte, so ist dieses doch thatsächlich geschehen und die Gemeinden Neuenburg, Jade und Schweiburg werden durch Beschluß des Vareler Amtraths, trotz des Protestes der Gemeinde Neuenburg, gezwungen, zu den Kosten, welche durch den Ausbau der Strecke Seghorn-Bockhorn entstehen, procentualiter beizutragen.

Gegen eine solche Deutung des Gesetzes muß die Minderheit entschieden protestieren, da sie wohl nicht aus dem Beschlusse des Landtags herzuleiten ist. Es ist schwer begreiflich, wie die Staatsregierung die Motive, welche zur Förderung des wirthschaftlichen Bedürfnisses, der industriellen sowohl als der landwirthschaftlichen — im Bereich der „Friesischen Wiede“ — welche in der Vorlage vom 17. November 1887 näher gekennzeichnet wurden, worauf ferner in der Vorlage vom 16. Oktober 1890 nochmals besonders hingewiesen wurde, plötzlich verlassen und unter ganz anderen Anschauungen das neue Projekt Bockhorn-Zetel, mit Umgehung von Neuenburg, ohne Bewilligung des Landtags genehmigen konnte.

Die Minderheit kann sich nicht dazu verstehen, die Ansicht der Staatsregierung theilen zu können, daß sie berechtigt war, die vorgeschriebenen Linien des Ringbahn-Projektes zu verlassen und den Begriff „Theilstrecken“ so zu deuten, daß die vorgenommenen Modifikationen im Ausbau der Ringbahn, den Beschlüssen des Landtags entspräche bzw. sich daraus herleiten lasse.

Zu dieser Anschauung zu gelangen, ist der Minorität nicht gelungen und es wird bedauert, daß diese Auffassung eine ganz neue Bahnverbindung gezeitigt hat, deren Berechtigung zur Ausführung als in der Fassung der Berichte des Eisenbahn-Ausschusses begründet bzw. hergeleitet — wohl von keinem Mitgliede des Landtags als möglich erscheinen konnte.

Indem die Minderheit eine Bahn Zetel-Bockhorn nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes für nicht gerechtfertigt hält, im Gesetze den betreffenden Gemeinden auch keine Frist gestellt worden, bis wohin sie sich bereit erklären sollen zur Uebernahme der gesetzlich geforderten Leistungen, es dem Gemeinderath von Neuenburg auch keineswegs verdacht werden kann, wenn derselbe diese Leistungen für seine wenig steuerkräftige Gemeinde auf ein möglichst geringes Maaß festzustellen sich bemühte, weil endlich mit einer Bahn Zetel-Bockhorn die im Gesetz vorgeschriebene Linie keineswegs verbessert, wohl aber, namentlich hinsichtlich des Betriebes, verschlechtert, auch minder rentabel erscheint, beantragt die Minderheit:

Antrag Nr. 1.

der Landtag wolle erklären, daß eine Bahn Bockhorn-Zetel im Gesetz nicht vorgesehen sei und die Mittel zum Ausbau dieser Strecke verweigern.

Antrag Nr. 2.

der Landtag wolle die Staatsregierung auffordern, behufs Fortführung der Bahn innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Linien mit den betreffenden Gemeinden weitere Verhandlungen zu eröffnen.

Namens der Minderheit des Eisenbahnausschusses.

Der Berichterstatter.

Wallrichs.



Anlage 43.

Eing. 1893 Februar 13.

Verwaltungs-Ausschuß.

Selbstständiger Antrag.

Gesetzentwurf,

betreffend Abänderung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 31. März 1870 und 8. Februar 1888, betreffend die Ausübung der Jagd.

Wir beantragen:

der Landtag wolle beschließen, dem Artikel 11 § 3 folgenden Nachsatz unter e hinzuzufügen:

„Bis zum 31. December 1899 ist die Jagd auf weibliches Rehwild sowie auf weibliches Birkwild gänzlich verboten.“

Begründung.

Es wird allseitig anerkannt, daß das Gesetz vom 8. Februar 1888 dazu beigetragen hat, eine völlige Vernichtung des Rehwildstandes zu verhindern, andererseits steht nach bisherigen Erfahrungen jedoch nicht zu befürchten, daß durch die Verlängerung der Schonzeit für weibliches Rehwild bis zum 31. December 1899 eine schadenbringende Vermehrung eintritt.

Der Birkwildstand hat in sehr erfreulicher Weise zugenommen, es ist aber zur Sicherung der Wirkung des Gesetzes vom 8. Februar 1888 erforderlich, auch hier die Schonzeit für weibliches Birkwild bis zum 31. December 1899 gesetzlich zu verlängern.

Funch. Burlage. Wallrichs. Sken. Zerhusen. Zoehler. Groß.
Hoyer. Schulze.

Anlage 44.

Bericht des Verwaltungsausschusses

zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 31. März 1870, betreffend die Ausübung der Jagd, in der Fassung des Gesetzes vom 8. Februar 1888.

(Selbstständiger Antrag der Abgeordneten Funch und Genossen.)

Der Landtag hat in erster Lesung folgenden Gesetzentwurf angenommen:

An die Stelle des Schlusssatzes in Artikel 11 § 3 tritt folgende Bestimmung:

Bis zum 31. Dezember 1899 ist die Jagd auf

weibliches Rehwild, sowie auf weibliches Birkwild gänzlich verboten.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf auch in zweiter Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Namens des Verwaltungsausschusses

Der Berichterstatter.

P a n c r a z.



Anlage 45.

Erstausg. 1893 Februar 21.

Verwaltungs-Ausschuß.

Selbständiger Antrag,

betreffend Aenderung bezw. Ergänzung des Artikels 1 des Gesetzes vom 13. März 1891, betreffend die Heranziehung der inländischen Aktiengesellschaften, Forensen u. zu den Gemeinde- und Schullasten.

Ich beantrage:

Der Landtag wolle beschließen, daß im Artikel 1 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Heranziehung der inländischen Aktiengesellschaften, Forensen u. zu den Gemeinde- und

Schullasten, vom 23. März 1891, unter Ziffer 2 in Zeile 5 hinter den Worten „oder stehenden Gewerben“ die Worte „mit Ausnahme der Rhederei“ eingeschaltet werden.

Schröder.

Hansing. Hoyer. Wenke. Alfs. Feldhus.

Begründung.

Gemäß Artikel 1 Ziffer 2 des Gesetzes, betreffend die Heranziehung der inländischen Aktiengesellschaften, Forensen u. zu den Gemeinde- und Schullasten, sind die im Inlande wohnenden physischen Personen (Forensen) auch hinsichtlich des ihnen aus stehenden Gewerben zufließenden Einkommens den direkten Gemeindesteuern unterworfen. Ein die Steuerpflicht begründender Gewerbebetrieb ist nach Artikel 2 § 1 genannten Gesetzes nur in denjenigen Gemeinden anzunehmen, in welchen sich der Sitz der Gesellschaft, eine Zweigniederlassung, eine Betriebs-, Werk- oder Verkaufsstätte, oder eine solche Agentur des Unternehmens befindet, welche ermächtigt ist, Rechtsgeschäfte im Namen und für Rechnung der Gesellschaft, bezw. des Inhabers selbstständig abzuschließen.

Der Zweck dieser Bestimmungen, bezw. des angeführten Gesetzes war, die auf dem Gebiete der Kommunalbesteuerung bestehenden Ungleichheiten zu beseitigen und eine gleichmäßigere Vertheilung der Kommunalabgaben, unter Berücksichtigung des Ursprungs und der Quellen des zu besteuern Einkommens, herbeizuführen. Die Eigenart der Materie und die Mannigfaltigkeit der zu berücksichtigenden Verhältnisse bereiteten dem Staatsministerium wie dem Landtage besondere Schwierigkeiten, und kann es deshalb nicht auffallen, daß sich Zweifel über die Tragweite der oben mitgetheilten Bestimmung ergeben haben. Ein solcher Zweifel besteht hinsichtlich der Besteuerung des, in dem Gesetze nicht ausdrücklich erwähnten Rhedereibetriebes. Bis zum Jahre 1891 wurde das aus der Rhederei fließende Einkommen dort besteuert, wo der Eigenthümer des Schiffes, bezw. die Eigenthümer der Schiffsantheile (Parten) ihren Wohnsitz hatten. Es fand somit eine Vertheilung des steuerpflichtigen Einkommens nach Maßgabe der Quellen des investirten Kapitals statt. Dieser Vertheilungsmodus war umsomehr berechtigt, als nach der Definition des Handelsgesetzbuches (Seerecht) erst dann eine Rhederei besteht, wenn von mehreren Personen ein ihnen gemeinschaftlich zustehendes Schiff zum Erwerb durch die Seefahrt für

gemeinschaftliche Rechnung verwendet wird. Die Rhederei ist im Seerecht im Gegensatz zur Handelsgesellschaft gestellt, also mit dieser nicht identisch. Ebenso ist zu unterscheiden zwischen der einfachen Rhederei und dem Betriebe derselben durch Aktiengesellschaften, welche gemäß Artikel 1 Ziffer 1 des angeführten Gesetzes steuerpflichtig sind. Den Mitgliedern einer Rhederei gestattet das Seerecht die Wahl eines Korrespondentrheders; bestimmt aber, daß derselbe jedem einzelnen Mitrheder auf Verlangen Kenntniß über alle Verhältnisse, die sich auf die Rhederei, das Schiff, die Reise und die Ausrüstung beziehen, geben muß und ihm jederzeit die Einsicht in die Bücher, Papiere u. zu gestatten hat. Im Namen der Rhederei oder einzelner Rheder Wechselverbindlichkeiten einzugehen oder Darlehen aufzunehmen, das Schiff oder Schiffsparten zu verkaufen oder zu verpfänden, oder für dieselben Versicherung zu nehmen, ist der Korrespondentrheder ohne besondere Vollmacht nicht befugt. Dagegen kann er den Schiffer anstellen und entlassen, auch die Rhederei vor Gericht oder Dritten gegenüber vertreten, soweit es sich um der Rhederei eigenthümliche Geschäfte handelt. Diese letzteren Befugnisse stehen aber, sobald sich das Schiff im Auslande befindet, ebenso dem Schiffer (Capitain) zu. Dieser kann sogar im Nothfalle zur Verpfändung von Schiff, Fracht und Ladung (Bodmerei) sowie zum Verkauf des Schiffes schreiten. Mit hin ist der Korrespondentrheder nur ein Bevollmächtigter der Rheder mit begrenzten Befugnissen, nicht Generalbevollmächtigter oder Direktor einer Gesellschaft. Seine selbstständigen Handlungen sind die eines mit Spezialvollmacht angestellten Verwalters, der seine Befugnisse hinsichtlich des Auslandes mit einem Andern (dem Schiffer) theilt.

Trotz dieser Sachlage hat das Großherzogliche Staatsministerium durch Verfügung vom 25. April 1891 entschieden, daß nicht nur der Rhedereibetrieb als stehendes Gewerbe anzusehen sei, sondern auch, daß der Wohnsitz des Korrespondentrheders die steuerberechtigte Sitzgemeinde der Rhederei bestimme. Die für diese Entscheidung maß-

Anlagen. XXIV. Landtag. 2. Versammlung.

gebend gewesen Gründe sind in der als Anlage 1 ab-
schriftlich beigefügten Ministerialverfügung entwickelt, und
wird mir gestattet sein, auf dieselbe zu verweisen.

Wenn, wie verlautet, das Staatsministerium sich
wesentlich deshalb mit zu der von ihm vertretenen Auf-
fassung des Gesetzes veranlaßt sah, weil die Reichsbehörden
den Begriff „stehendes Gewerbe“ auch auf die Rhederei
anwenden und so vielleicht ein äußerer Zwang vorlag;
wenn auch den Gründen des Staatsministeriums die formale
Berechtigung nicht aberkannt werden kann: so bleibt die
Thatfache doch bestehen, daß durch die ministerielle Ent-
scheidung den Intentionen des Landtags, welcher Ungleich-
heiten beseitigen wollte, nicht entsprochen wird. Vielmehr

werden Anzutraglichkeiten da geschaffen, wo sie früher nicht
bestanden. —

Da nun der Sitz eines Rhedereibetriebes keine kom-
munalen Lasten verursacht, wie dies bei gewerblichen
Anlagen oder physischen Personen mehr oder weniger der
Fall ist, so fehlt auch der materielle Grund für die Hand-
habung des Gesetzes im Sinne der angeführten Ent-
scheidung.

Es dürfte deshalb eine Aenderung bezüglich Er-
gänzung des Gesetzes, wie beantragt, nicht überflüssig sein,
sondern um so mehr ihre Berechtigung haben, als es gilt,
einen Mangel desselben und eine durch die mehrerwähnte
Entscheidung veranlaßte Härte zu beseitigen.

Anlage 1.

Abchrift.

An Großherzogliches Amt Esfleth.

Auf den Bericht des Großherzoglichen Amtes vom 6./8.
d. Mts., betreffend das Gesetz vom 23. März 1891, be-
treffend Heranziehung der inländischen Aktiengesellschaften,
Forensen u. zu den Gemeinde- und Schullasten, erwidert das
Staatsministerium, daß

1. das Einkommen aus Schiffsparten, welche außerhalb
der Gemeinde des Sitzes eines Rhedereibetriebes im Her-
zogthum Oldenburg wohnenden Personen gehören, nach
Artikel 1, Ziffer 2 und Artikel 2 § 1 des Gesetzes vom
23. März d. J. der Forensalbesteuerung am Sitze des
Betriebes unterworfen ist, da es sich um ein aus einem
stehenden Gewerbebetriebe fließendes Einkommen handelt.
Unter „stehendem Gewerbebetriebe“ im Sinne des Art. 1,
Ziffer 2 ist das stehende Gewerbe im Gegensatz zum
„Gewerbebetriebe im Umherziehen“ zu verstehen.
2. Als steuerberechtigte Sitzgemeinde beim Rhedereibetriebe
ist die Gemeinde des Wohnsitzes des Correspondentreders
bezw., wenn eine Rhederei nicht besteht, des Rheders an-
zusehen, nicht aber die Gemeinde des Heimathshafens
des Schiffes. Entscheidend hierfür ist, daß die Leitung

Oldenburg, 1891 April 25.

Staatsministerium.

Departement des Inneren.

(gez.) Janßen.

Anlage 46.

Gesetz vom 18. August 1861,

betreffend die Beförderung der Pferdezucht im Herzogthum Oldenburg.

(Art. 19 § 2.)

Dringlicher selbstständiger Antrag.

Ich beantrage,
dem Artikel 19 § 2 des Gesetzes vom 18. August

1861, betreffend die Beförderung der Pferdezucht
im Herzogthum Oldenburg folgende Fassung zu geben:

§ 2. Die Bewerbung geschieht in der Regel bei der ordentlichen Hengstföhrung unter Vorführung des Pferdes und Einlieferung der nöthigen

Bescheinigungen, doch kann ausnahmsweise auch zu andern Zeiten die Bewerbung zugelassen werden.

Funch. Plagge. Wenke. Alfs. Feldhus. Fürgens. Hanken.

Begründung.

Bislang haben bei außerordentlichen Gelegenheiten Aufnahmen in das Stammregister stattgefunden. In Aussicht

der Ausstellung in München und Chicago erscheint eine Gesetzesänderung durchaus erforderlich.

Anlage 47.

An den Landtag des Großherzogthums.

Nachdem der Landtags-Abgeordnete für den III. Wahlkreis, Landmann Theodor Tanzen zu Heering, am 10. d. M. verstorben ist, gestattet sich die Staatsregierung mit Bezugnahme auf Art. 123 des Staatsgrundgesetzes die Zustimmung

des geehrten Landtags dafür zu beantragen, daß im Hinblick auf den nahe bevorstehenden Ablauf der Wahlperiode von der Anordnung einer Neuwahl abgesehen werde.

Oldenburg, 1893 Februar 13.

Staatsministerium.

Tanzen.

Anlage 48.

Schreiben des Landtags an das Großherzogliche Staatsministerium.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Der Großherzoglichen Staatsregierung beehrt der Landtag sich gemäß § 28 der Geschäftsordnung ergebenst mitzutheilen, daß zur Begutachtung der Vorlagen der Großherzoglichen Staatsregierung folgende Ausschüsse gewählt sind:

1. ein Finanzausschuß für die Vorlagen Nr. 1, 2, 3, 15 und 16, bestehend aus den Abgeordneten: Ahlhorn (Vorsitzender), Jaspers, Fürgens, Rasch, Meyer, Quatmann, Schröder, Weis und Wenke.
2. ein Eisenbahn-Ausschuß für die Vorlagen Nr. 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 13, bestehend aus den Abgeordneten: Burlage, Funch, Groß, Hoyer, Iken, Roggemann (Vorsitzender), Schulze, Wallrichs und Zerhusen.
3. ein Verwaltungs-Ausschuß für die Vorlagen Nr. 4 und 14, bestehend aus den Abgeordneten: Alfs, Dohm, Gruben, Hanken, Klein, Rückens, Pancraz, Plagge (Vorsitzender) und Schröder.
4. ein Petitionsausschuß, bestehend aus den Abgeordneten:

Burlage, Feldhus, Hanken, Hansing, Klein, Rückens, Plagge, Wallroth (Vorsitzender) und Wilken.

Oldenburg, den 7. Februar 1893.

Der Präsident.

Der Schriftführer.

Roggemann.

Rückens.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Hoher Staatsregierung verfehlt der Landtag nicht, unter Bezugnahme auf § 11 der Geschäftsordnung ergebenst mitzutheilen, daß in der heutigen Sitzung Oberbürgermeister Dr. Roggemann zum Präsidenten, Gutsbefitzer Ahlhorn zum Vicepräsidenten und Gutsbefitzer Funch, Amtshauptmann Rückens und Gemeindevorsteher Wilken zu Schriftführern des Landtags gewählt sind.

Oldenburg, den 7. Februar 1893.

Der Präsident.

Der Schriftführer.

Roggemann.

Rückens.

Anlage 1.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben vom 15. Januar d. J., betreffend Nachberwilligung zu § 38 des Voranschlags der

Ausgaben des Herzogthums pro 1891/93 in Veranlassung der Wiederbesetzung der vacant gewordenen Stelle eines Bezirksbaumeisters für den Weg- und Wasserbau, erwiedert der Landtag ergebenst, daß er der in dem obgedachten Schreiben erwähnten Ueberschreitung seine Zustimmung er-

15*

theilt und die entsprechenden Mittel mit jährlich 1700 *M.* vom 1. Februar 1892 an zu § 38 des Voranschlags für 1891/93 nachbewilligt.

Oldenburg, den 21. Februar 1893.

Der Präsident. Roggemann.	Der Schriftführer. Rückens.
------------------------------	--------------------------------

Anlage 2.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung vom 15. Januar d. J., betr. die Anstellung eines Gehülfen des Landes-Dekonomie-Commissärs und Domainen-Inspectors, erwiedert der Landtag ergebenst, daß er:

1. sich damit einverstanden erklärt, daß dem Geheimen Oberamerrath Rückert, so lange derselbe in seiner gegenwärtigen Stellung verbleibt, ein als Staatsdiener anzustellender Gehülfe mit einem jährlichen Gehalt von bis zu 5000 *M.* zugeordnet werde,
2. den Betrag dieses Gehalts mit jährlich 5000 *M.* vom 1. Mai d. J. an zu § 148 des Voranschlags für die Finanzperiode 1891/93 bewilligt.

Oldenburg, den 21. Februar 1893.

Der Präsident. Roggemann.	Der Schriftführer. Rückens.
------------------------------	--------------------------------

Anlage 3.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Großherzoglicher Staatsregierung beehrt der Landtag sich auf das Schreiben vom 15. Januar d. J., betr. Beihilfen für Schullehrer und Schulgemeinden, ergebenst zu erwiedern, daß er im Voranschlage für das Jahr 1893 zu § 119 die Summe von 20 000 *M.* und zu § 133 die Summe von 12 000 *M.* nachbewilligt.

Oldenburg, den 21. Februar 1893.

Der Präsident. Roggemann.	Der Schriftführer. Rückens.
------------------------------	--------------------------------

Anlage 4.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Dem mit geehrtem Schreiben vom 15. Januar d. J. vorgelegten Entwurfe eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 4. April 1865, betreffend die Reorganisation der Ersparungskasse, ertheilt der Landtag mit dem Bemerkten seine verfassungsmäßige Zustimmung, daß unter Artikel 2 des Entwurfs in Artikel 7 § 1 Absatz 2 nach den Worten „Kündigungsfrist bis zu 6 Monaten“ eingeschoben werde „für alle Rückzahlungen“ und an Stelle des Wortes „angeordnet“ das Wort „verlangt“ gesetzt werde.

Dabei hat der Landtag ferner beschlossen, Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, jedem ordentlichen Landtage Mittheilung über die Verwendung der Jahresüberschüsse

der Ersparungskasse in der verflossenen Finanzperiode zu machen.

Oldenburg, den 25. Februar 1893.

Der Präsident. Roggemann.	Der Schriftführer. F. B. Kohde.
------------------------------	---------------------------------------

Anlage 5.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben vom 15. Januar d. J., betreffend den Staatsvertrag zwischen Preußen und Oldenburg über die Erbauung einer Eisenbahn von der Station Bierfeld der Preussischen Staatsbahn Hermeskeil-Wemmetzweiler nach einem Punkte der Rhein-Nahe-Bahn innerhalb des Gebietes des Fürstenthums Birkenfeld (Türkismühle) für Rechnung des Preussischen Staates, vom 29. April 1892 z., erwiedert der Landtag ergebenst

1. daß er, soweit verfassungsmäßig erforderlich, zu dem Staatsvertrage zwischen Preußen und Oldenburg vom 29. April 1892 wegen Herstellung der obgedachten Eisenbahn, sowie zu dem Schlußprotokolle von demselben Tage, seine Zustimmung ertheilt,
2. daß er sich ferner damit einverstanden erklärt, daß zur Bestreitung der Kosten des von Oldenburg unentgeltlich zur Verfügung zu stellenden Grund und Bodens innerhalb des Gebiets des Fürstenthums Birkenfeld für die von Preußen im Uebrigen für seine Rechnung zu erbauende Zweigbahn Bierfeld-Türkismühle ein Zuschuß bis zur Summe von 40 000 *M.* aus der Landeskasse des Fürstenthums Birkenfeld gewährt werde, und daß für die Herstellung der projektirten Eisenbahn Bierfeld-Türkismühle von dem zum Staatsgut gehörigen Buchwald ein Streifen von etwa 7 Acre unentgeltlich abgetreten werde,
3. daß er der unterm 29. September v. J. erlassenen Verordnung für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. Anwendung des Enteignungsgesetzes auf die im Fürstenthum belegene Strecke der Eisenbahn Bierfeld-Türkismühle zustimmt,
4. daß er dem vorgelegten Entwurfe eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend Enteignung für auf fremde Rechnung zu erbauende Eisenbahnen, seine Zustimmung ertheilt.

Oldenburg, den 28. Februar 1893.

Der Präsident. Roggemann.	Der Schriftführer. F. B. Kohde.
------------------------------	---------------------------------------

Anlage 6.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben vom 15. Januar d. J., betreffend Einstellung des Bau's der Linie Nordenham-Blexerdeich, erwiedert der Landtag ergebenst, daß er genehmigt, daß von der Ausführung des Bau's der Linie Nordenham-Blexerdeich nach Maßgabe des Artikels 1 d des Gesetzes

vom 13. März 1891, betreffend den weiteren Ausbau des Oldenburgischen Eisenbahnnetzes durch Bahnen untergeordneter Bedeutung, bis weiter abgesehen werde, und daß er sich damit einverstanden erklärt, daß die durch Anleihe für Rechnung des Eisenbahn-Baufonds für diesen Zweck schon beschaffte Summe von 455 000 *M* nebst den erwachsenen Zinsen — nach Abzug der nach Maßgabe der Anlage des obgedachten Schreibens bereits verwendeten Summen — zur Deckung der nach den Vorlagen der Staatsregierung, betreffend den Bedarf des Erneuerungsfonds der Eisenbahnverwaltung für 1893, und betreffend Ueberschreitung der Bewilligungen für den zweiten Lloydpier in Nordenham, sowie betreffend den Ankauf der Schramm'schen Schuppen daselbst sich ergebenden, aus dem Eisenbahnbaufonds zu befriedigenden Bedürfnisse mit verwendet werde.

Oldenburg, den 28. Februar 1893.

Der Präsident. Koggemann.	Der Schriftführer. J. B. Kohde.
------------------------------	---------------------------------------

Anlage 7.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Großherzoglichem Staatsministerium beehrt der Landtag sich auf das gefällige Schreiben vom 15. Januar d. J., betreffend den zwischen der Großherzoglichen Eisenbahn-Direktion einerseits und der Firma E. C. Schramm & Co. in Bremen andererseits, über den Ankauf von Schuppen in Nordenham abgeschlossenen Vertrag vom 23. December 1891

ergebenst zu erwiedern, daß er dem gedachten Vertrage seine Zustimmung erteilt und sich damit einverstanden erklärt, daß die nach Maßgabe desselben zu zahlende Summe von 115 000 *M* nebst Zinsen zu $3\frac{1}{2}\%$ vom 1. August 1891 an aus den Mitteln des Eisenbahnbaufonds bestritten werde.

Oldenburg, den 28. Februar 1893.

Der Präsident. Koggemann.	Der Schriftführer. J. B. Kohde.
------------------------------	---------------------------------------

Anlage 8.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben vom 15. Januar d. J., betreffend Mehraufwendung für Herstellung der Pier- und sonstigen Anlagen auf Bahnhof Nordenham in den Jahren 1891 und 1892, erwiedert der Landtag ergebenst, daß er die Erhöhung der für die Erweiterung der Pier-, Gleis- und sonstigen Anlagen in Nordenham bewilligten Mittel um *M* 178 939,84 nachträglich genehmigt und sich damit einverstanden erklärt, daß diese Ueberschreitung zu Lasten des Eisenbahn-Baufonds verrechnet wird.

Oldenburg, den 28. Februar 1893.

Der Präsident. Koggemann.	Der Schriftführer. J. B. Kohde.
------------------------------	---------------------------------------

Anlage 9.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben vom 15. Januar d. J., betreffend die Einnahmen und Ausgaben der Eisenbahn-Betriebskasse sowie des Eisenbahn-Erneuerungsfonds in der Finanzperiode 1888/90, erwiedert der Landtag ergebenst, daß er die folgenden bereits ausgeführten Hochbauten:

- Herstellung eines Kohlenlagerraums auf dem Bahnhof Hude *M* 189,43
- Anbau an das Wärterhaus des Postens 45 bei Neuenwege *M* 543,91

nachträglich genehmigt, und zu den vorliegenden Voranschlagsüberschreitungen, soweit erforderlich, nachträglich seine Zustimmung erteilt.

Oldenburg, den 28. Februar 1893.

Der Präsident. Koggemann.	Der Schriftführer. J. B. Kohde.
------------------------------	---------------------------------------

Anlage 10.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 15. Januar d. J., betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 13. März 1891 über den weiteren Ausbau des Oldenburgischen Eisenbahnnetzes, erwiedert der Landtag ergebenst, daß er

- die Großherzogliche Staatsregierung ersucht, den baldigen Beginn des Ausbaues sämtlicher genehmigter Eisenbahn-Linien, mit Ausnahme der Linie Nordenham-Bleyerdeich, dadurch herbeizuführen, daß schon vor Feststellung der definitiven Kostenanschläge die Verhandlungen mit den beteiligten Communal-Verbänden wegen Uebernahme der gesetzlichen Vorbelastrungen zunächst im Bereiche der Linie Oldenburg-Brake, sowie mit der Preussischen Regierung wegen der Modalitäten der Durchführung durch Preussisches Gebiet, eingeleitet werden, ferner dem nächsten ordentlichen Landtage die definitiven Kostenanschläge der im Gesetz vom 13. März 1891 genehmigten Bahnen, mit Ausnahme der Linie Nordenham-Bleyerdeich und der Barelter Ringbahn vorzulegen.
- sich mit dem Inhalte sub Ziffer 2 des Schreibens des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 15. Januar 1893 einverstanden erklärt.

Oldenburg, den 28. Februar 1893.

Der Präsident. Koggemann.	Der Schriftführer. J. B. Kohde.
------------------------------	---------------------------------------

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Dem Großherzoglichen Staatsministerium beehrt der Landtag sich in Bezug auf die ihm gemachten, das Eisenbahnwesen betreffenden Vorlagen ergebenst mitzutheilen, daß

er in seiner Sitzung am 27. Februar d. J. beschlossen hat, die Staatsregierung zu ersuchen:

1. unter Einholung eines Rechtsgutachtens eine genaue Untersuchung zu veranlassen, namentlich in Bezug auf die Frage, ob und inwieweit der letzte Eisenbahndirektor dienstgerichtlich oder civilrechtlich zur Verantwortung zu ziehen ist, auch dem nächsten ordentlichen Landtage das Ergebnis der Untersuchung mitzutheilen.
2. dem nächsten ordentlichen Landtage Mitteilung zu machen, welche Controllen eingeführt sind und in welcher Weise die Competenz der Eisenbahn-Direktion näher präcisirt ist.

Oldenburg, den 28. Februar 1893.

Der Präsident. Der Schriftführer.
Koggemann. J. B.
Kohde.

Anlage 11.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben vom 15. Januar d. J. betreffend Ueberschreitungen des Erneuerungsfonds, erwiedert der Landtag ergebenst, daß er

1. die Großherzogliche Staatsregierung ersucht:
 - a. die Kostenanschläge der Eisenbahndirektion einer sachverständigen Revision unterziehen zu lassen, bevor dieselben an den Landtag gelangen.
 - b. dem nächsten ordentlichen Landtage bei dessen Zusammentreten sofort eine Vorlage zu machen, welche auf Grund des Artikels 145 des Staatsgrundgesetzes bestimmt, daß unter Beibehaltung der dreijährigen Wahlperiode nicht nur alljährlich ein ordentlicher Landtag stattzufinden habe, sondern auch die im Art. 190 des Staatsgrundgesetzes auf drei Kalenderjahre festgesetzte Finanzperiode in eine einjährige umgewandelt werde.
2. zu folgenden Hochbauten seine Zustimmung erteilt:

Nr. 12 de 1891.	Verlängerung des Empfangsgüterschuppens A. auf Bahnhof Oldenburg nebst Errichtung eines Abortes f. die Güterschuppen-Arbeiter	M	3 706,08
" 13 " "	Erbauung eines Stallgebäudes mit Aborten für die Portiers auf Bahnhof Oldenburg	"	587,67
" 4 " 1893.	Verbesserung der Wasserstation Weener in Verbindung mit der Viehwagenwäsche	"	3100,—
" 6 " "	Anlegung eines Haltepunktes zu Achmer.	"	1500,—
" 19 " "	Anschaffung einer Bude für die Rangirer am Westende des Bahnhof Oldenburg	"	500,—
	Latus M		9 393,75

	Transport M	9 393,75	
Nr. 27 de 1893.	Herstellung eines Abortes zu Fihum	"	450,—
" 28 " "	Herstellung eines Bahnsteiges und Abortes zu Hülkenborg	"	1 100,—
" 32 " "	Erbauung eines provisorischen Güterschuppens zu Sürwürden	"	2 000,—
" 33 " "	Anschaffung von vier Wachtbuden für Weichenwärter zwischen Hude und Hammelwarden	"	600,—
" 51 " "	Ankauf eines Hauses und Ausbau desselben zu einer Dienstwohnung in Neuschanz.	"	15 000,—
" 52 " "	Ankauf eines Grundstücks der Briquetfabrik nebst Beamtenhaus zu Eversburg für Dienstwohnungen	"	11 000,—
" 7 " "	Hochbauten, betr. Erweiterung des Bahnhof Oldenburg	"	321 124,97
" 54 " "	Errichtung eines Gebäudes für Diensträume in dem Garten des Eisenbahn-Direktions-Gebäudes in Oldenburg	"	8 000,—
	Zusammen M	368 668,72	

3. Die aus dem anliegenden Bericht des Eisenbahn-Ausschusses sich ergebenden Ueberschreitungen genehmigt, und den auf M 1212 524,31 berechneten Mehrbedarf des Erneuerungsfonds der Eisenbahnverwaltung für die Finanzperiode 1891/93 zu Lasten des Eisenbahnbaufonds bewilligt.

Oldenburg, den 28. Februar 1893.

Der Präsident. Der Schriftführer.
Koggemann. J. B.
Kohde.

Anlage 12.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

In Erwiederung des geehrten Schreibens vom 15. Januar d. J., betreffend Uebersicht über die bisherigen Verwendungen für den Eisenbahnbaufonds, über die aus diesem Fonds in der Finanzperiode 1891/93 noch zu bestreitenden Ausgaben und über die zur Verfügung stehenden Deckungsmittel, erklärt der Landtag diese Vorlage für erledigt.

Oldenburg, den 28. Februar 1893.

Der Präsident. Der Schriftführer.
Koggemann. J. B.
Kohde.



Anlage 13.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben vom 20. Januar d. J., betreffend:

1. den zwischen der Großherzoglichen Eisenbahn-Direktion und der Firma Petroleum-Raffinerie, vormals August Korff zu Bremen über die Verpachtung eines Außen-grodenplatzes und Gestattung einer Petroleum-Tankanlage in Nordenham abgeschlossenen Vertrag nebst Nachtrag vom 28. Februar 1889 und den zu diesen Verträgen vom 12. März 1889 abgeschlossenen zweiten Nachtragsvertrag vom 24. Dezember 1891,
 2. den zwischen der Großherzoglichen Eisenbahn-Direktion und der Firma J. Matth. Gildemeister in Bremen über den Bau eines Lager-schuppens für Salpeter in Nordenham abgeschlossenen Vertrag,
- erwiedert der Landtag ergebenst, daß er den obgedachten Verträgen, soweit erforderlich, seine Zustimmung erteilt.

Oldenburg, den 28. Februar 1893.

Der Präsident.	Der Schriftführer.
Roggemann.	J. B. Kohde.

Anlage 14.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Dem mit geehrtem Schreiben Großherzoglicher Staats-regierung vom 23. Januar d. J. vorgelegten Entwürfe einer Verordnung für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Enteignung zu Hafenanlagen der Stadtgemeinde Oldenburg, erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 21. Februar 1893.

Der Präsident.	Der Schriftführer.
Roggemann.	Kückens.

Anlage 15.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben vom 24. Januar d. J. betr. Gewährung eines zinsfreien Vorschusses an die Fedder-warder Lootsen-Gesellschaft zu Blexen, erwiedert der Landtag ergebenst, daß er sich mit der Gewährung des gedachten zinsfreien Vorschusses zum Betrage von 30 000 *M* unter den in der Vorlage der Staatsregierung näher ausgeführten Bedingungen einverstanden erklärt.

Oldenburg, den 21. Februar 1893.

Der Präsident.	Der Schriftführer.
Roggemann.	Kückens.

Anlage 16.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Dem mit geehrtem Schreiben vom 30. Januar d. J. vorgelegten Entwürfe abändernder Bestimmungen zu dem

über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Landgerichts für die Freie und Hansestadt Lübeck und das Großherzoglich Oldenburgische Fürstenthum Lübeck unter dem 29/30. Sep-tember 1878 abgeschlossenen Vertrage, erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 21. Februar 1893.

Der Präsident.	Der Schriftführer.
Roggemann.	Kückens.

Anlage 19 und 20.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

In Erwiederung der geehrten Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 14. und 16. Februar d. J., betr. den Entwurf eines Gesetzes wegen Aufnahme einer Anleihe, erteilt der Landtag dem mit erstgedachtem Schreiben vor-gelegten Gesetz-Entwürfe mit folgenden Aenderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung:

1. Der zu Artikel 1 unter Ziffer 3 angegebene Betrag von 1 315 875 *M* wird auf 1 212 524 *M* abgeändert.
2. Dem Artikel 1 wird als Ziffer 4 nachgefügt: 4. des Mehrbedarfs, welchen die Eisenbahn von Oldenburg nach Brake über die in dem Anleihegesetze vom 19. März 1891 mit 1 350 000 *M* vorgesehene Summe erfordert, bis zum Betrage von 250 000 *M*.
3. Der Gesamtbetrag des Anleihebetrages wird anstatt wie in der Vorlage auf 1 230 635 *M* auf rund 1 377 500 *M* festgesetzt.

Oldenburg, den 28. Februar 1893.

Der Präsident.	Der Schriftführer.
Roggemann.	J. B. Kohde.

Anlage 21.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staats-regierung vom 17. Februar d. J., betreffend anderweitige Organisation des landwirthschaftlichen Unterrichtswesens, bezw. die dieserhalb nothwendigen Verträge zc., erwiedert der Landtag ergebenst, daß er die Großherzogliche Staats-regierung ermächtigt,

1. mit der Stadt Varel auf Grundlage der Vereinbarung vom 10. Februar 1893 einen Vertrag, betreffend Eigen-thums-Uebergang des sog. Realschulgrundstücks nebst darauf befindlichen Baulichkeiten zc. an den Staat zum 1. April 1894 und Uebergang der berechtigten Land-wirthschaftsschule in staatliche Verwaltung zum Beginn des Sommersemesters 1894 abzuschließen;
2. aus bereiten Mitteln einen Betrag von bis zu 10 000 *M* im Jahre 1893 für den Ankauf und event. für die dies-jährigen Bearbeitungs- und Herbstbestellungskosten eines Grundstücks für den künftigen Versuchsgarten und das Versuchsfeld der Lehranstalten in Varel zu verwenden.

Oldenburg, den 25. Februar 1893.

Der Präsident.	Der Schriftführer.
Roggemann.	J. B. Kohde.

Anlage 22.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 7. Februar d. J., betreffend die Wiederbesetzung der durch den Abgang des bisherigen Eisenbahndirektors eingetretenen Vakanz, erwiedert der Landtag ergebenst, daß er die Großherzogliche Staatsregierung ermächtigt, bei Wiederbesetzung der Stelle eines Eisenbahn-Direktors dem demnächstigen Inhaber derselben neben dem regulativmäßigen Gehalt eine pensionsfähige außerordentliche Zulage von jährlich 1000 M zu gewähren.

Oldenburg, den 28. Februar 1893.

Der Präsident.

Der Schriftführer.

Roggemann.

J. B.

Kohde.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung vom 13. d. Mts. erwiedert der Landtag ergebenst, daß er seine Zustimmung dazu giebt, daß im Hinblick auf den nahe bevorstehenden Ablauf der Wahlperiode von der Anordnung einer Neuwahl für den am 10. d. M. verstorbenen Abgeordneten des III. Wahlkreises, Landmann Theodor Tanzen zu Heering, abgesehen werde.

Oldenburg, den 21. Februar 1893.

Der Präsident.

Der Schriftführer.

Roggemann.

Kückens.

In Veranlassung von Anträgen der Abgeordneten und Ausschüsse:

1.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Nachdem in Folge eines desfälligen selbstständigen Antrags des Abgeordneten Funch und Genossen vom Verwaltungsausschusse der 2. Versammlung des 24. Landtags der Antrag auf Genehmigung des anliegenden Gesetz-Entwurfs, betr. Abänderung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 31. März 1870, betr. die Ausübung der Jagd, in der Fassung des Gesetzes vom 8. Februar 1888, gestellt worden, ist dieser Entwurf vom Landtage in zweimaliger Lesung berathen und genehmigt worden.

Der Landtag ersucht die Großherzogliche Staatsregierung unter ergebenster Bezugnahme auf die betreffenden Verhandlungen in den Sitzungen am 25. und 28. Februar d. J. dem Gesetzentwurf zuzustimmen und denselben als Gesetz publiciren zu lassen.

Oldenburg, den 28. Februar 1893.

Der Präsident.

Der Schriftführer.

Roggemann.

J. B.

Kohde.

2.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Nachdem in Folge eines desfälligen selbstständigen Antrags des Abgeordneten Schröder und Genossen vom Verwaltungsausschusse der 2. Versammlung des 24. Landtags der Antrag auf Genehmigung des anliegenden Gesetz-Entwurfs, betr. Abänderung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Heranziehung der inländischen Actiengesellschaften, Forensen u. zu den Gemeinde- und Schullasten, vom 23. März 1891, gestellt worden, ist dieser Entwurf vom Landtage in zweimaliger Lesung berathen und genehmigt worden.

Der Landtag ersucht die Großherzogliche Staatsregierung

unter ergebenster Bezugnahme auf die betreffenden Verhandlungen in den Sitzungen am 25. und 28. Februar d. J., dem Gesetzentwurf zuzustimmen und denselben als Gesetz publiciren zu lassen.

Oldenburg, den 28. Februar 1893.

Der Präsident.

Der Schriftführer.

Roggemann.

J. B.

Kohde.

3.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

In Folge eines selbstständigen Antrags des Abgeordneten Feldhus und Genossen hat der Landtag in seiner Sitzung vom 25. Februar d. J. beschlossen, die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, dieselbe wolle in Erwägung ziehen, ob nicht durch andere Regelung bezw. andere Bedingungen beim Verkaufe von Colonaten

1. eine schnellere Kolonisation der Staatsmoore,
2. eine bessere wirthschaftliche Stellung der Kolonisten, welche zur Zeit durchweg mit recht schweren Lasten zu kämpfen haben, herbeizuführen wäre.

Oldenburg, den 25. Februar 1893.

Der Präsident.

Der Schriftführer.

Roggemann.

J. B.

Kohde.

4.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Nachdem in Folge eines vom Landtags-Abgeordneten Funch und Genossen eingebrachten dringlichen selbstständigen Antrags vom Verwaltungsausschusse der 2. Versammlung des 24. Landtags der Antrag auf Genehmigung des anliegenden Gesetz-Entwurfs, betr. Abänderung des Gesetzes vom 18. August 1861, betr. die Beförderung der Pferde-

zucht im Herzogthum Oldenburg, gestellt worden, ist dieser Gesetz-Entwurf in zweimaliger Lesung in den Sitzungen am 28. Februar d. J. berathen und beschloffen worden.

Der Landtag ersucht die Großherzogliche Staatsregierung unter Bezugnahme auf die betreffenden Verhandlungen er-

gebenst dem Gesetz-Entwurfe zustimmen und denselben als Gesetz publiciren lassen zu wollen.

Oldenburg, den 28. Februar 1893.

Der Präsident.
Koggemann.

Der Schriftführer.
F. B.
Kohde.

Zu Veranlassung an den Landtag gerichteter Petitionen:

1.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Die hier anliegende Petition des Thierarztes Grashorn zu Ovelgönne, betreffend Pferdezuucht, gestattet der Landtag sich, der Großherzoglichen Staatsregierung als Material zu überreichen.

Oldenburg, den 25. Februar 1893.

Der Präsident.
Koggemann.

Der Schriftführer.
F. B.
Kohde.

2.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

In Folge einer desfälligen von der Abtheilung Verne der Oldenburgischen Landwirthschafts-Gesellschaft übergebenen Petition, betr. die Verlegung der Hengstköhrungen, ist vom Landtage in seiner Sitzung am 25. Februar d. J. beschloffen worden, die Anträge der Abtheilung Verne:

1. die ordentliche (Haupt-) Köhrung und die Nachköhrung der Hengste in der Weise zusammenzulegen, daß künftig nur einmal im Jahre und zwar im Monat März eine ordentliche Köhrung stattfindet,
 2. daß künftig die Hauptköhrungen an einem Orte des Herzogthums abgehalten werden,
- der Großherzoglichen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Oldenburg, den 25. Februar 1893.

Der Präsident.
Koggemann.

Der Schriftführer.
F. B.
Kohde.

3.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Die hierneben anliegende Petition des Kaufmanns Max Meyer aus Cloppenburg und Genossen, betreffend Abänderung des Jagdgesetzes, erlaubt der Landtag sich, der Großherzoglichen Staatsregierung zur Prüfung zu überweisen.

Oldenburg, den 25. Februar 1893.

Der Präsident.
Koggemann.

Der Schriftführer.
F. B.
Kohde.

4.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Die hierneben anliegende Petition des Löninger Jagdschutzvereins, betreffend Abänderung des Jagdgesetzes, erlaubt der Landtag sich, der Großherzoglichen Staatsregierung zur Prüfung zu überweisen.

Oldenburg, den 25. Februar 1893.

Der Präsident.
Koggemann.

Der Schriftführer.
F. B.
Kohde.